

# Amtliches Kreisblatt

## Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 06.12.2017, Nr. 39/2017

---

### Inhalt

#### **Bekanntmachungen des Kreises Herford**

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| 263 | Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung   | Seite 2 |
| 264 | Deichrückverlegung an der Else unterhalb der Borrenkampstraße in Bünde   | Seite 2 |
| 265 | Offenlegung eines Nebengewässers des Markbaches oberhalb der Straße Nordring in Kirchlengern   | Seite 2 |
| 266 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2016 sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses | Seite 3 |
| 267 | Tagesordnung für die am 15.12.2017 um 16.00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses stattfindende 18. Sitzung des Kreistages  | Seite 4 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Bünde**

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 268 | Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 12.12.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15 | Seite 8 |
| 269 | 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 der Stadt Bünde   | Seite 9 |

#### **Bekanntmachungen der Stadt Löhne**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 270 | Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne vom 30.11.2017   | Seite 11 |
| 271 | 24. Änderungssatzung vom 30.11.2017 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980 | Seite 21 |

#### **Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 272 | 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 27.11.2017                                | Seite 23 |
| 273 | 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 27.11.2017 | Seite 24 |

#### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde- Ennigloh**

- |     |                         |          |
|-----|-------------------------|----------|
| 274 | Haushaltsplan 2017-2021 | Seite 26 |
|-----|-------------------------|----------|
-

## Bekanntmachungen des Kreises Herford

263

### Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet ([www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) – Kreis Herford – Politik, Recht und Demokratie – Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) einsehbar.

264

### Deichrückverlegung an der Else unterhalb der Borrenkampstraße in Bünde

Die Kommunalbetriebe Bünde -Sachgebiet Gewässer-, planen die Deichrückverlegung östlich der Borrenkampstraße an der Else als Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der naturnahen Entwicklung der Else. Dafür wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von den Kommunalbetrieben Bünde geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 5 UVPG bekannt gegeben.

Herford, 27.11.2017

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

265

### Offenlegung eines Nebengewässers des Markbaches oberhalb der Straße Nordring in Kirchlengern

Die Gemeinde Kirchlengern beabsichtigt die Offenlegung eines Nebengewässers des Markbaches oberhalb der Straße Nordring. Dafür wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Gemeinde Kirchlengern geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 5 UVPG bekannt gegeben.

Herford, 27.11.2017

Kreis Herford  
Der Landrat  
Umwelt, Planen und Bauen  
-untere Wasserbehörde-

## 266

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford zum 31.12.2016 sowie des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses**

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 13.10.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ zum 31.12.2016 festgestellt und über das Jahresergebnis wie folgt beschlossen:

Der Kreistag stellt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford“ den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 fest, der zum 31.12.2016 ausweist:

In der Bilanz

Aktiva und Passiva von je 1.046.097,18 €

In der Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge von 1.151.988,90 €

Aufwendungen von 1.021.558,21 €

und einem Jahresüberschuss von 130.430,69 €

der der Betriebsmittelrücklage zuzuführen ist

und nimmt den geprüften Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 zur Kenntnis.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Herford, Amtshausstraße 2, Zimmer 1.29, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus und können dort während der Servicezeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Unterlagen gegen ein Entgelt übersandt, Bestellungen werden unter der Telefonnummer 05221/13-2129 oder der E-Mail-Adresse info@kreis-herford.de entgegen genommen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW – GPA NRW – in Herne vom 15.11.2017 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH – Niederlassung Bad Oeynhausen -, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 14.07.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und den Bestimmungen der Pflegebuchführungsverordnung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und den Bestimmungen der Pflegebuchführungsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH – Niederlassung Bad Oeynhausen – ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.11.2017

GPA NRW

gez. Harald Debertshäuser

Herford, den 28.11.2017

Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford

gez. Susanne Reeske  
Therapeutische Betriebsleiterin

gez. Udo Rolfmeier  
Kaufmännischer Betriebsleiter

## Tagesordnung für die am 15.12.2017 um 16.00 Uhr im Sitzungsraum 3.00 des Kreishauses stattfindende 18. Sitzung des Kreistages

- I. ÖFFENTLICHE SITZUNG
- 1 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
- 2 Antrag der SPD Fraktion vom 13.11.2017 bezüglich des Verzichtes auf die Erhebung der Kreisumlage in Höhe von 5 Mio. € im Jahr 2018  
Vorlage 370/2017
- 3 Sozialticket im Kreis Herford – Dauerhafte verlässliche Finanzierung durch das Land  
Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.11.2017  
Vorlage 369/2017
- 4 Neubesetzung von Gremien und Ausschüssen
- 4.1 Umbesetzung und Neubesetzung der Gesundheitskonferenz  
Vorlage 324/2017
- 4.2 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien auf Vorschlag der FDP-Fraktion  
Vorlage 374/2017
- 4.3 (Neu-) Besetzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege  
Vorlage 373/2017
- 5 Haushaltsausführung
- 5.1 Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (Haushaltsjahre 2019-2021)  
Vorlage 337/2017
- 5.2 Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Sozial-Psychiatrische Rehabilitationseinrichtung des Kreises Herford" für das Wirtschaftsjahr 2018  
Vorlage 307/2017
- 5.3 Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Jugendgästehaus Kreis Herford“ für das Wirtschaftsjahr 2018  
Vorlage 332/2017
- 5.4 Benutzungsentgelte für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Jugendgästehaus Kreis Herford“  
Vorlage 333/2017
- 5.5 Jahresabschluss 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Jugendgästehaus Kreis Herford“  
Vorlage 331/2017
- 5.6 Entlastung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Jugendgästehaus Kreis Herford" für das Wirtschaftsjahr 2016  
Vorlage 341/2017
- 5.7 Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Verkehrswege und Grünanlagen" für das Wirtschaftsjahr 2018  
Vorlage 277/2017
- 5.8 Jahresabschluss 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Verkehrswege und Grünanlagen des Kreises Herford"  
Vorlage 274/2017
- 5.9 Entlastung des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Verkehrswege und Grünanlagen" für das Wirtschaftsjahr 2016

Vorlage 273/2017

- 5.10 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2018 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford"  
Vorlage 278/2017
- 5.11 Neufestsetzung der Entgelte für die Benutzung der Deponie „Am Reesberg“ des Kreises Herford  
Vorlage 81/2017
- 5.12 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Herford auf den 31.12.2016  
Vorlage 317/2017
- 5.13 Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2016  
Vorlage 319/2017
- 6 Schulentwicklungsplanung an den Berufskollegs – Endbericht  
Vorlage 313/2017
- 7 Vertragsangelegenheiten
- 7.1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Überwachung nach chemikalienrechtlichen Vorschriften  
Vorlage 334/2017
- 7.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Herford und dem Kreis Minden-Lübbecke zur Redundanz der Kreisleitstellen  
Vorlage 314/2017
- 8 Kreiszuschuss nach Pos. 19 der Richtlinien des Kreises Herford zur Förderung des Sports an die Turngemeinde Herford von 1860 e.V. für die Modernisierung der Beleuchtung (LED - Umrüstung) der vereinseigenen Sportstätten  
Vorlage 299/2017
- 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und -entsorgung aus privaten Haushalten  
Vorlage 279/2017
- 10 Veräußerung der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Bad Driburg GmbH – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
Vorlage 355/2017 1. Ergänzung
- Veräußerung der Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Bad Driburg GmbH  
Vorlage 355/2017
- 11 Mittelbare Beteiligung der Stadt Bünde als weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages – Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
Vorlage 305/2017 1. Ergänzung
- Mittelbare Beteiligung der Stadt Bünde als weiterer kommunaler Gesellschafter an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG; Änderung des Gesellschaftsvertrages  
Vorlage 305/2017
- 12 Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Wassernetz-Servicegesellschaft mbH -  
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung -  
Vorlage 356/2017 1. Ergänzung
- Beteiligung der Westfalen Weser Netz GmbH an der Wassernetz-Servicegesellschaft mbH  
Vorlage 356/2017

- 13 Beteiligung der Westfalen Weser Beteiligungen GmbH an der Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH (SVS)  
Vorlage 357/2017
  - 14 Mitgliedschaft des Kreises Herford in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband NRW e.V., Kreisverband Herford.  
Vorlage 358/2017
  - 15 Mitgliedschaft des Kreises Herford im Verein zur Förderung der medizinischen Ausbildung und Versorgung in Ostwestfalen-Lippe e.V.  
Vorlage 375/2017
  - 16 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
  - 17 Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen
  - 18 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
- 1 Vormundschaften/Pflegschaften: Änderung einer Leistungsvereinbarung  
Vorlage 339/2017
  - 2 Grundstücksangelegenheiten
  - 3 Auftragsvergaben
  - 4 Vertragsangelegenheiten
  - 5 Personalangelegenheiten
  - 6 Anfragen von Kreistagsabgeordneten und Fraktionen
  - 7 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung

gez. Jürgen Müller

## Bekanntmachungen der Stadt Bünde

268

### Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt Bünde am 12.12.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15

Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird hiermit bekannt gegeben, dass die Sitzung des Rates der Stadt Bünde der Stadt Bünde am 12.12.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Bahnhofstraße 13 + 15, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

Tagesordnung
--------------

I.	Öffentliche Sitzung	
1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 16.11.2017	
2.	Einwohnerfragestunde	
3.	Bericht über die Ausführungen der Beschlüsse der letzten Sitzungen	295/2017
4.	Bebauungsplan Gemarkung Bünde Nr. 38 "Bereich Heidestraße / Humboldtstraße" - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch / Bebauungsplan der Innenentwicklung a) Beschlüsse zu den Anregungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch b) Satzungsbeschluss (§ 10 Baugesetzbuch)	290/2017
5.	Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2013 (Gesamtabschluss 2013) a) Erteilung eines Bestätigungsvermerks b) Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat	281/2017
6.	Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bünde zum 31.12.2016	275/2017
7.	Neuwahl einer Schiedsperson für den Bezirk Bünde II (Hunnebrock, Hüffen, Werfen, Ahle und Holsen)	277/2017
8.	Kindertagespflege Änderung der Richtlinien zur Kindertagespflege in der Stadt Bünde	292/2017
9.	Mitteilungen der Verwaltung	
10.	Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	
II.	Nichtöffentliche Sitzung	
11.	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 16.11.2017	
12.	Mitteilungen der Verwaltung	



13. Anfragen gemäß § 10 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse der Stadt Bünde	
---	--

Der Bürgermeister

gez. Koch

## 269

### 1. Nachtragssatzung der Stadt Bünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des §§ 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016 hat der Rat der Stadt Bünde mit Beschluss vom 16.11.2017 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	100.776.620	0	0	100.776.620
Aufwendungen	103.539.310	0	0	103.539.310
<b>Finanzplan</b>				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	98.413.000	0	0	98.413.000
Auszahlungen	98.266.610	0	0	98.266.610
aus der Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	10.051.500	204.000	0	10.255.500
Auszahlungen	11.966.700	5.730.000	0	17.696.700
aus der Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	5.977.500	4.000.000	0	9.977.000
Auszahlungen	7.700.000	0	0	7.700.000

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen (ohne Ausleihungen) erforderlich ist, wird nicht geändert.

#### § 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Ausleihungen an städtische Beteiligungen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.800.000 EUR um 4.000.000 EUR

erhöht und damit auf 5.800.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

### § 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird nicht verändert

### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

### §§ 7 - 11

Bestimmungen werden nicht geändert.

Bünde, den 04.12.2017

gez. Koch, Bürgermeister

gez. Hoppe, Schriftführerin

## 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen ist gemäß § 81 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 17.11.2017 angezeigt und mit Verfügung des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford vom 29.11.2017 abgeschlossen worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Kreis Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Verfügung vom 20.04.2017 erteilt worden.

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen ist bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 15, Zimmer 204, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme verfügbar.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, den 04.12.2017

Stadt Bünde  
Der Bürgermeister  
gez. Koch

## Bekanntmachungen der Stadt Löhne

270

### Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Löhne vom 30.11.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
  - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 13 des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- und
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295).

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
  2. Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten mit Ausnahme von Gasentladungslampen einschließlich der Informationen der privaten Haushalte gemäß § 13 Absatz 1 ElektroG,
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist;
  4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Kreis Herford gem. § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
  1. Information und Beratung der privaten Haushalte gemäß § 46 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
  2. Verwertung von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton handelt.
  3. Verwertung von Sperrmüll.
  4. Verwertung von Altkleidern und -schuhen
- (4) Die Sortierung und Verwertung im Übrigen sowie die Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einem von ihm aufgestellten Abfallwirtschaftskonzept und einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die Stadt ist verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung der Ziele des Landesabfallgesetzes NRW beizutragen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 LAbfG NRW). Insbesondere soll sie bei der Beschaffung oder Verwendung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
2. aus Abfällen hergestellt sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und

Wiederverwertbarkeit auszeichnen,

4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
5. sich in besonderem Maße zur Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

eignen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 LAbfG NRW).

(7) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des Absatz 6 beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Herford, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, einschließlich der Verwertung von

Weihnachtsbäumen,

3. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt,

4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Sperrmüll,

5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Artgeräten nach dem ElektroG und den §§ 4 und 13 dieser Satzung

6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus mobilen Sammelstellen

7. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altkleidern und -schuhen

8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Informationen über die Pflicht zur getrennten Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,

deren Sinn und Zweck sowie deren Durchführung.

(3) Unter Bioabfällen (Absatz 2 Nr. 2) sind mit Ausnahme von Knochen und Fischgräten alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ und derivativ organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.

(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallbehältern (Restmüllbehälter, Bioabfallbehälter, Altpapierbehälter), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Elektrogroßgeräte, Sport- und Freizeitgeräte, automatische Ausgabegeräte, Nachtspeicherheizgeräte, Textilsäcke) sowie durch eine getrennte Einsammlung außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen durch mobile Sammelstellen, Altkleidersammlung in Containern, Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten durch eine stationäre Sammelstelle und durch ein von der Stadt beauftragtes Sammelfahrzeug). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 – 13 dieser Satzung geregelt.

(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen erfolgt im Rahmen eines privatwirtschaftlichen Systems nach § 6 Absatz 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom

21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745).

### § 3

#### Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die in der Anlage 1 (Negativkatalog) zur Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 21.03.2003 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen – nicht ausgeschlossenen – Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;
2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 9) gesammelt werden können;
3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackV.
4. Pflanzliche Abfälle von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken mit Ausnahme von solchen Abfällen, die in kleinen Mengen in Haus- und Kleingärten anfallen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann den Besitzer bzw. die Besitzerin solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Landrätin/des Landrates des Kreises Herford auf deren Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Absatz 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.

(3) Soweit die Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer bzw. die Besitzerin dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

### § 4

#### Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie sonstigen schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle) werden von der Stadt an den von ihr betriebenen Sammelstellen und dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug erfasst.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte sind einer getrennten Erfassung zuzuführen und dürfen nicht mit dem unsortierten Siedlungsabfall (Restmüll) entsorgt werden. Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Haushaltsgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspül- und Kühlgeräte sowie Sport- und Freizeitgeräte, automatische Ausgabegeräte und Nachtspeicherheizgeräte können über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden (Holsystem). Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).

2. Informations-Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, ölfüllte Radiatoren, Photovoltaikmodule, Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, elektrische Spielzeuge, Musikinstrumente, Medizinprodukte, und Überwachungs- und Kontrollelemente werden von dem von der Stadt beauftragten Sammelfahrzeug angenommen. Sie können auch zu der zentralen Sammelstelle der Stadt gebracht werden (Bringsystem).

3. Gasentladungslampen werden von dem vom Kreis Herford betriebenen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen.

(3) Altbatterien und Akkus können in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter der Stadt eingefüllt oder zu dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford gebracht werden.

(4) Sonstige schadstoffhaltige Abfälle werden von dem Sammelfahrzeug des Kreises Herford angenommen.

(5) Die in den Absätzen 1 – 4 genannten Abfälle und Altgeräte dürfen je nach Art nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen und Zeiten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Adressen der Sammelstellen und die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bzw. vom Kreis Herford bekannt gegeben.

### § 5

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines bzw. ihres Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 und 9 das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger bzw. Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer bzw. jede andere Abfallbesitzerin (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem bzw. ihrem Grundstück oder sonst bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Abfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken oder Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich oder industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich oder industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung von einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung ist auf Antrag möglich.

(4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger bzw. von der Abfallbesitzerin oder -erzeugerin von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen (Kleingartenabfälle), soweit sie nach Art und Menge in der Biotonne gesammelt werden können.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 oder § 3 Absatz 4 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG);
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden, soweit dies dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Absatz 2 , Satz 1 Nr. 4, § 18 KrWG).

## § 7 a

### Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Entsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG so zu verwerten, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer bzw. die Abfallerzeugerin oder -besitzerin nachweist, dass er bzw. sie die bei ihm bzw. ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der bzw. des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

## § 8

### Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer bzw. die Besitzerin von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes diese Abfälle in der Weise zu beseitigen, dass er bzw. sie diese zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford zu der angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 9

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behältnisse zugelassen:

a) für Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) grüne Normabfallbehälter mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Verpackungstonne);

b) für Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papperzeugnisse) graue Normabfallbehälter mit blauem Deckel mit 120 l und 240 l sowie besonders gekennzeichnete Normabfallbehälter mit 1.100 l Nutzinhalt (Papiertonne),

c) für Altglas Altglascontainer;

d) für kompostierbare Abfälle braune Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l und 240 l Nutzinhalt (Biotonne),

e) für Altkleider und -schuhe Altkleidercontainer (Bringsystem) und Textilsäcke (Holsystem)

f) für die verbleibenden, nicht unter a, b, c, d und e fallenden Abfälle (Restmüll) graue Normabfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Nutzinhalt (Restmülltonne).

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden über den Einzelhandel und die Stadt vertrieben und von der Stadt im Rahmen der Restmüllabfuhr eingesammelt.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, erhält mindestens
- eine grüne Tonne für Verpackungen,
  - eine blaue Tonne für Papier
  - eine braune Tonne für kompostierbare Abfälle (Bioabfall),
  - eine graue Tonne für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall).

Es bleibt dem bzw. der Anschlusspflichtigen überlassen, Anzahl und Größe der Abfallbehälter zu bestimmen, soweit das Gefäßvolumen von je 5 l pro Person und Woche bei den einzelnen Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Verpackungen und Papier) nicht unterschritten wird (Mindestvolumen).

(2) Auf Antrag können sich Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von benachbarten, d.h. mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze versehenen Grundstücken sowie Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen bzw. Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes auf gemeinsame Restmüll- und/oder Biotonnen einigen (Entsorgungsgemeinschaft), sofern für die Einzelgrundstücke Überhangvolumen vorhanden ist. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Eigentümer/innen bzw. Berechtigten haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallbeseitigungsgebühren mit Ausnahme der Grundgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

(3) Wenn der bzw. die Anschlusspflichtige keine oder eine unzulässige Bestimmung über Anzahl und Größe der Abfallbehälter nach Absatz 1 trifft und keine Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 eingeht, stellt die Stadt je Person, die auf dem angeschlossenen Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist bzw. wohnt, 7,5 l Volumen pro Woche bei den einzelnen Abfallarten zur Verfügung (Regelvolumen).

(4) Jedes Grundstück, auf dem gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, erhält für jeden Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. jede Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin mindestens eine graue Restmülltonne (Pflichttonne). Anzahl und Größe dieser Abfallbehälter werden unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Betrieb	Platz/Beschäftigte/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,3
c) Schulen, Kindergärten	je Schüler/Kind	0,1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5



i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
---	------------------	-----

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird auf mindestens einen Einwohnergleichwert festgesetzt. Sie wird darüber hinaus bei Werten bis 0,5 abgerundet und bei Werten ab 0,5 aufgerundet.

Beschäftigte im Sinne des § 10 Absatz 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

Weist der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer bzw. die Abfallerzeugerin/Abfallbesitzerin nach, dass in seinem bzw. ihrem Betrieb für den Betriebszweig untypisch wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen oder ergibt sich bei großen Betrieben ein unverhältnismäßig hoher Wert, so können die Einwohnergleichwerte entsprechend herabgesetzt werden. Es ist jedoch mindestens ein Einwohnergleichwert festzusetzen.

Auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Absatz 3), auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen, die gemeinsam in einer Restmülltonne gesammelt werden können und sollen, wird das für die Einwohnergleichwerte benötigte Gefäßvolumen zu dem personenbezogenen Gefäßvolumen hinzugerechnet.

Fallen in einem Betrieb auf einem gemischt genutzten Grundstück (§ 6 Absatz 3) für den Betriebszweig typischerweise nur so wenige gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung an, dass dafür kein zusätzliches Gefäßvolumen benötigt wird, so kann von der Festsetzung eines Einwohnergleichwertes auf Antrag abgesehen werden.

(5) Je Einwohnergleichwert wird ein Gefäßvolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

(6) Bei einer Differenz zwischen dem rechnerisch zur Verfügung zu stellendem Gefäßvolumen und dem Fassungsvermögen der zugelassenen Norm-Abfallbehälter ist auf die nächste Gefäßeinheit aufzurunden.

(7) Wird seitens der Stadt festgestellt, dass die vorhandenen grauen Abfallbehälter für Restmüll und/oder die vorhandenen braunen Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen und aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Benutzungsgebühren dafür zu entrichten.

## § 11

### Beschaffung und Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen oder Benutzer bzw. Benutzerinnen über.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter und die dafür zur Verfügung gestellten Altglascontainer, Altkleidercontainer und Textilsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Container gelegt werden.

(3) Die Sammlung der Abfälle hat in der nachfolgend beschriebenen Weise zu erfolgen:

a) Verpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien) sind in die grüne Verpackungstonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

b) Papier (Verkaufsverpackungen aus Papier und Pappe, Druck- und Büropapiere, andere Papier- und Papierzeugnisse) ist in die blaue Papiertonne einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

c) Altglas ist von den Abfallbesitzern bzw. Abfallbesitzerinnen zu den bereitgestellten Altglascontainern zu bringen und nach Weiß-, Grün- und Braunglas getrennt einzuwerfen.

d) Kompostierbare Abfälle wie Speise- und Lebensmittelreste (ausgenommen Knochen und Fischgräten), Zimmer- und Gartenpflanzen, Rasenschnitt und Laub müssen - sofern sie nicht selbst kompostiert werden - in der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden.

e.) Altkleider und -schuhe sind von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern im Textilsack bereitzustellen oder zu den Altkleidercontainern zu bringen.

f) Der verbleibende Restmüll ist in der Restmülltonne zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzern und Benutzerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Benutzer und Benutzerinnen zur Sortierung der Abfälle gemäß Absatz 3 anzuhalten.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Behälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen, den Behandlungsanlagen oder den Abfallbeseitigungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 eingefüllt sind, ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden. Dasselbe gilt für nicht nach Absatz 3 sortierte oder überfüllte Abfallbehälter.

(8) Die Sauberhaltung der 80-, 120-, 240-, 660- und 1.100-l-Abfallbehälter obliegt dem Benutzer bzw. der Benutzerin.

(9) Die Stadt gibt die Standorte der Altglas- und Altkleidercontainer rechtzeitig bekannt.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Altglascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## § 12

### Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

(1) Die Entleerung der Abfallbehälter

a) für Restmüll (graue Restmülltonnen) erfolgt 2-wöchentlich. Auf Antrag können 80- und 120-l- Restmüll-tonnen auch 4-wöchentlich geleert werden; in diesen Fällen werden sie mit einem roten Deckel ausgestattet;

b) für kompostierbare Abfälle (braune Biotonnen) erfolgt 2-wöchentlich sowie zu saisonalen Zusatzleerungen in Monaten, in denen vegetationsbedingt mehr kompostierbare Abfälle anfallen; Zeiten werden von der Stadt bekannt gegeben;

c) für Verpackungen (grüne Verpackungstonnen) erfolgt 4-wöchentlich;

d) für Papier (blaue Papiertonnen) erfolgt 4-wöchentlich.

Die Entleerung der Restmülltonnen und der Biotonnen erfolgt im wöchentlichen Wechsel. Die Tage der Entleerung sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Entleerungstage werden von der Stadt festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

Die Sammlung der Textilsäcke erfolgt parallel zur Entleerung der Papiertonne 4-wöchentlich.

(2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 80-, 120-, 240-, 660- und 1.100-l-Abfallbehälter sind zu den festgesetzten Abholzeiten so am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen, dass

die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dasselbe gilt für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13). Für 660- und 1.100-l-Behälter können Ausnahmen zugelassen werden.

Bei vorübergehenden Bauarbeiten sind die Abfallbehälter vor der Baustelle bereitzustellen.

(3) Benutzungspflichtige, die auf Grundstücken wohnen, die der Abfuhrwagen nicht anfahren kann, sind verpflichtet, den Abfallbehälter zu einem für den Abfuhrwagen erreichbaren Aufstellplatz entgegenzubringen. Inwieweit dies im Einzelfall zugemutet werden kann, entscheidet die Stadt.

(4) Verunreinigungen (z.B. des Straßengeländes), die durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte Abfallbehälter entstehen, sind von den Benutzungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen.

### § 13

#### Sperrige Abfälle

(1) Die Anschlusspflichtige und jede andere Abfall besitzende Person im Gebiet der Stadt Löhne hat im Rahmen der §§ 2, 3 und 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert in Sperrmüllleinheiten abfahren zu lassen.

(2) Als eine Sperrmüllleinheit gilt jeder zur Abfuhr bereitgestellte Einzelgegenstand bzw. jedes einzelne Abfallgebilde. Unter einem Abfallgebilde ist die feste Verbindung mehrerer Einzelteile zu einer neuen transportfähigen Einheit zu verstehen. Sowohl einzelne Gegenstände (z.B. Schränke, Tische, Sessel, Matratzen, Teppiche, Waschmaschinen, Kühlschränke usw.) als auch Abfallgebilde (z.B. zusammengebundene Stühle oder Schrankteile, Polster, Fahrradteile usw.) müssen so beschaffen sein, dass sie von zwei Personen ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Andernfalls sind sie in mehrere Sperrmüllleinheiten zu zerlegen bzw. auf mehrere Abfallgebilde zu verteilen. Dies gilt auch für Gegenstände, die in unbeschädigtem Zustand wegen ihrer Größe nicht vom Abfuhrfahrzeug aufgenommen werden können (z.B. Schrankwände, große Schränke usw.)

(3) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nach Anmeldung. Die anschluss- und benutzungsberechtigte Person teilt dem von der Stadt beauftragten Dritten die Abholadresse sowie Zahl und Art der sperrigen Abfälle mit. Sie wird bei der Anmeldung über den Abholtermin und die Anzahl der gebührenpflichtigen Sperrmüllleinheiten informiert.

(4) Die Sperrmüllleinheiten sind zu dem für sie bestimmten Abholtermin an den sonst für Abfallbehälter vorgesehenen Plätzen zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar frühestens 2 Tage vor dem genannten Abholtermin. Für nicht oder falsch angemeldete Sperrmüllleinheiten besteht kein Anspruch auf Abfuhr.

### § 14

#### Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, Anzahl der Personen bzw. Einwohnergleichwerte des Grundstückes und darüber hinaus jede Veränderung der Personenzahl und der Einwohnergleichwerte unverzüglich anzuzeigen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der bzw. die bisherige als auch der neue Eigentümer bzw. die neue Eigentümerin verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

### § 15

#### Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Grundstückseigentümer/in, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle sowie Kompostieranlagen müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S.156/818) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des bzw. der Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

#### § 16

##### Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an die Abfallbeseitigung Angeschlossenen keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

#### § 17

##### Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 13) bereitgestellt sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie angefallen sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen, hinzuzufügen oder wegzunehmen.

#### § 18

##### Entgelte

(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne erhoben.

(2) Sofern nur für Teileinrichtungen der städtischen Abfallentsorgung Entgelte zu fordern sind, kann dies durch Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts nach § 6 Absatz 1 Satz 1 KAG NW geschehen. Das Nähere wird durch Beschluss des Rates der Stadt geregelt.

#### § 19

##### Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und -eigentümerinnen, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und Nießbraucherinnen sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

#### § 20

##### Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### § 21

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Satzung zuwiderhandelt, indem er bzw. sie

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt (§ 3)
2. eine Selbstbeförderung von ausgeschlossenen Abfällen zu den entsprechend dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unterlässt (§ 8)
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Absatz 1 und 2)
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen (§ 11 Absatz 3) oder entgegen den Befüllungsvorgaben befüllt (§ 11 Absatz 5)
5. den Standplatz der Altglas- und Altkleidercontainer verunreinigt (§ 11 Absatz 2)
6. die Altglascontainer außerhalb der vorgesehenen Zeiten benutzt (§ 11 Absatz 10)
7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht, hinzufügt oder wegnimmt (§ 17 Absatz 3)

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 17.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 30.11.2017

gez.

Poggemöller  
Bürgermeister

## 271

### **24. Änderungssatzung vom 30.11.2017 zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne vom 20. November 1980**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),

- des § 5 in Verbindung mit § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442),
- sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 29.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren nach Abs. 1 a) betragen pro Kalenderjahr

a)	für eine 80 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung	66,48 €
b)	für eine 80 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung	33,24 €
c)	für eine 120 l-Restmülltonne bei 2-wöchentlicher Entleerung	99,60 €
d)	für eine 120 l-Restmülltonne bei 4-wöchentlicher Entleerung	49,80 €
e)	für eine 240 l-Restmülltonne	199,20 €
f)	für ein 660 l-Restmüllgefäß	547,80 €
g)	für einen 1.100 l-Restmüllbehälter (von der Stadt gestellt)	913,08 €
h)	für eine 80-l-Biotonne	48,00 €
i)	für eine 120-l-Biotonne	72,00 €
j)	für eine 240-l-Biotonne	144,00 €

§ 6 Abs. 2a) erhält folgende Fassung:

Ein willkürlicher Behältertausch, d. h. ein Behältertausch auf Antrag, dem keine Änderung der Personenzahl/Summe der Einwohnergleichwerte auf dem Grundstück innerhalb der letzten drei Monate zu Grunde liegt, erfolgt zum 01. eines jeden Monats gegen eine Gebühr von 15,00 € pro Grundstück und Tauschtermin.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, 30.11.2017

gez. Poggemöller  
Bürgermeister

## Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde

272

### 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 27.11.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559ff.) in den jeweils geltenden Fassungen in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 19.12.2011 wird wie folgt geändert:

#### § 4

##### Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Schmutzwasser beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,60 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser beträgt
  - bei angeschlossenen Grundstücksflächen bis 1.000 m<sup>2</sup> für jeweils angefangene 25 m<sup>2</sup> = 14,25 EUR
  - bei angeschlossenen Grundstücksflächen ab 1.001 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> 0,57 EUR

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

gez. Koch  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Flieder  
Schriftführer

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) vom 27.11.2017 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter [www. www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen](http://www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 27.11.2017

gez. Speckmann  
Vorstand

## 273

### 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 27.11.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017, S. 442 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2011 (GV. NRW. 2015 S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen - in Verbindung mit §§ 1 und 6 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ vom 21.07.2004 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 - hat der Verwaltungsrat der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) in seiner Sitzung am 22.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 16.11.2015 wird wie folgt geändert:

#### § 2

##### Höhe der Benutzungsgebühren

(2) Die Benutzungsgebühren betragen

a) für Abfallbehälter zur Entsorgung von

	Reststoffen	Reststoffen	Reststoffen	Wertstoffen	Bioabfall
	4-wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	wöchentl. Leerung	14-tägige Leerung	14-tägige Leerung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
für einen 80-l-Behälter	37,76	75,52			53,87
für einen 120-l-Behälter		113,28		5,28	80,81
für einen 240-l-Behälter		226,56		10,56	161,62



für einen 660-l-Behälter		623,04	1.246,08	29,40	
für einen 660-l-Behälter - Privateigentum -		619,47	1.238,94	27,48	
für einen 1.100-l-Behälter		1.038,40	2.076,80	48,96	
für einen 1.100-l-Behälter - Privateigentum -		1.034,79	2.069,58	47,04	
für einen 2.500-l-Behälter		2.360,00	4.720,00		
für einen 2.500-l-Behälter - Privateigentum -		2.356,26	4.712,52		

- b) für Abfallsäcke zur Entsorgung von Reststoffen = 3,95 EUR je Abfallsack.
- c) für die Entsorgung von Elektrogeräten = 7,50 EUR je Stück.
- d) für die Entsorgung von Sperrgut  
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 25 kg = 6,50 EUR  
- für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 50 kg = 13,00 EUR  
- für 1 Einzelstück über 50 kg = 26,00 EUR
- e) für die Entsorgung von Gartenabfällen = 2,50 EUR je Gebinde (max. 25 kg)

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

gez. Koch  
Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Flieder  
Schriftführer

## Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 14 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Bünde „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 08.08.2014 i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Bünde in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 25.10.2017 wird die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Bünde vom 27.11.2017 bekanntgemacht.

Die Satzung ist auch im Internet unter [www. www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen](http://www.buende.de/Rathaus-Politik/Ortsrecht-Satzungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bünde, 27.11.2017

gez. Speckmann  
Vorstand

## **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde- Ennigloh**

**274**

### **Haushaltsplan 2017- 2021**

Der Haushaltsplan der Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh vom 1.04.2017 bis zum 31.03.2021 ist in der Einnahme und Ausgabe auf 5602,00 Euro fest- gesetzt. Der Reinertrag der Jagdgenossenschaft für vier Geschäftsjahre wird zur Förderung der Gemeinschaft der Genossenschaft verwendet. Auszahlungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich an den Jagdvorsteher, Gerhard Bockel, Im Halloh 30, 32257 Bünde, zu richten. Bünde, den 27.11.2017 Jagdgenossenschaft Bünde Ennigloh Körperschaft des öffentlichen Rechts

gez. Gerhard Bockel (1. Vorsitzender)

**Herausgeber und Druck:** Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

**Erscheinungsweise:** Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 13.12.2017 und der 20.12.2017.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:** Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter [www.kreis-herford.de](http://www.kreis-herford.de) abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter [amtsblatt@kreis-herford.de](mailto:amtsblatt@kreis-herford.de) zu richten.